

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Abensberg

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Abensberg folgende Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe in Abensberg, Holzharlanden (Neuer Friedhof), Offenstetten und Sandharlanden, deren Bestattungseinrichtungen, Leichenhäuser und für die sonstigen Leistungen der Stadt Abensberg sowie für die Aussegnungshallen in Abensberg und Offenstetten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung einer Leistung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenarten

Die Stadt Abensberg erhebt Gebühren für

- a) Erwerb und Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstellen (Grabgebühren),
- b) Benutzung der Aussegnungshalle,
- c) Leichenhausbenutzung,
- d) sonstige Gebühren.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts
1. Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren sowie Tot - und Fehlgeburten 230,00 €
 2. Grabstätten für Kinder über 5 Jahren und Erwachsene
 - a) für ein einstelliges Grab 690,00 €
 - b) für ein zweistelliges Grab 1.270,00 €
 - c) für ein dreistelliges Grab 1.840,00 €
 - d) für ein vierstelliges Grab 2.420,00 €
 3. Urnengrabstätten
 - a) in Urnenstele 550,00 €
 - b) in Urnenerdgrabstätten 380,00 €
 4. Grüfte je qm Grundfläche 920,00 €
(Errichtung auf eigene Kosten)
 5. Bei Grabstätten mit stehendem Denkmal erhöht sich die Grabstellengebühr um die Kosten der Erstellung des Denkmalfundaments.
Im Nordteil des Friedhofs Abensberg, in den neuen Friedhöfen in Holzharlanden und Offenstetten werden bei Einzelgräbern 110,00 € und bei Doppelgräbern 170,00 € für den Sockelanteil als einmalige Gebühr berechnet.
- (2) Bei Verlängerung des Grabrechts um 10 Jahre wird die Gebühr nach Abs. 1 mit 50 v.H., bei Verlängerung um die Ruhefrist mit 100 v.H. festgesetzt.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühr nach Abs. 1 wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit der neuen Ruhefrist.

§ 6 Überführungsgebühren, Tätigkeit der Leichen- und Totengräber

Die Überführungsgebühren und die Gebühren für die Tätigkeiten der Leichenträger und der Totengräber richten sich nach den Gebührensätzen der jeweiligen Bestattungsinstitute und werden unmittelbar durch diese erhoben.

§ 7 Leichenhaus und Aussegnungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt 70,00 € je Tag
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle in den Friedhöfen Abensberg und Offenstetten beträgt 100,00 € pauschal

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben für

1. Benutzung der St. Peterskirche im Friedhof Abensberg	90,00 € pauschal
2. Benutzung der Kühlanlagen	40,00 € je Tag
3. Verschlussplatte an der Urnenstele	110,00 €
4. Graburkunde	5,00 €
5. Bearbeitungsgebühr Urnenbestattung	25,00 €

- (2) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 Umsatzsteuerklausel

Die angegebenen Entgelte/Preise verstehen sich als Nettobeträge. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der angegebenen Entgelte/Preise, ist zusätzlich die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe Abensberg vom 21.10.1994 (KrABI. Nr. 24 S. 152), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.6.1998 (KrABI. Nr. 13 S. 98), außer Kraft.

Stadt Abensberg, 26.10.2001



Dr. Brandl
1. Bürgermeister

1. KrABI. Nr. 20, S. 188 vom 17.11.2001
2. KrABI. Nr. 27, S. 245 vom 15.12.2006
3. KrABI. Nr. 11, S. 118 vom 08.06.2007
4. KrABI. Nr. 16, S. 218 vom 04.07.2014
5. KrABI. Nr. 3, S. 29 vom 13.02.2015
6. KrABI. Nr. 16, S. 126 vom 04.08.2017
7. KrABI. Nr. 16, S. 272 vom 01.08.2020
8. KrAbI. Nr. 47, S. 412 vom 07.10.2022